

**Allgemeine
Geschäftsbedingungen
(AGB)
der AEU Tech GmbH**

Stand: 03/2021

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese AGB gelten für alle Verträge, die zwischen uns, der Firma AEU Tech GmbH, Nikolaus-Otto-Straße 2, 33178 Borcheln, und Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen (im Folgenden „Besteller“) geschlossen werden. Sie gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Bestellers werden, selbst bei unserer Kenntnis, auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt, es sei denn, wir haben der Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
2. Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
2. Die Bestellung des Bestellers gilt als verbindliches Vertragsangebot (gem. § 145 BGB), welches wir innerhalb von zwei Wochen annehmen können.
3. Die Annahme des Vertragsangebots erfolgt durch Auftragsbestätigung unsererseits, spätestens durch Auslieferung der Ware.
4. Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur dann, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft mit unserem Zulieferer geschlossen haben und ohne unser Verschulden nicht beliefert werden. Wir informieren den Besteller über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich. Bereits erhaltene Gegenleistungen werden wir unverzüglich zurückerstatten.

§ 3 Überlassene Unterlagen

1. An allen in Zusammenhang mit unseren Angeboten, der Auftragserteilung oder während der Geschäftsbeziehung dem Besteller überlassenen Unterlagen – auch in elektronischer Form –, wie z. B. Kataloge, technische Dokumentationen, Kalkulationen, Pläne, Zeichnungen sowie unsere Vorschläge für die Herstellung der Werkstücke etc., behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Besteller unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit wir das Angebot des Bestellers nicht innerhalb der Frist von § 2 annehmen, sind diese Unterlagen uns unverzüglich zurückzusenden. Im Übrigen können von uns jederzeit zurückverlangt werden.
2. Der Besteller ist verpflichtet, auf unseren Wunsch alle von uns erhaltenen überlassenen Unterlagen – auch in elektronischer Form –, wie z. B. Kataloge, technische Dokumentationen, Kalkulationen, Pläne, Zeichnungen sowie unsere Vorschläge für die Herstellung der Werkstücke etc., an uns zurückzugeben oder zu vernichten. Der Besteller ist jedoch berechtigt, die Unterlagen oder Kopien davon zurückzubehalten, sofern (a) das auf ihn anwendbare Recht eine Aufbewahrung zwingend erfordert, um

gesetzliche Pflichten zu erfüllen; oder (b) eine Aufbewahrung für seine Buchführung oder interne Auditzwecke erforderlich ist; oder (c) routinemäßig Sicherungskopien von elektronisch ausgetauschten Unterlagen erstellt werden. Sofern gesetzlich keine längeren Fristen festgelegt sind, dürfen die Unterlagen jedoch maximal für zehn (10) Jahre ab Beendigung des jeweils betroffenen Liefervertrags aufbewahrt werden. Aus dem vorstehenden Aufbewahrungsrecht ergibt sich kein Offenbarungsrecht des Bestellers gegenüber Dritten.

§ 4 Preise und Zahlung

1. Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise „ab Werk“ (EXW gem. Incoterms 2020) ausschließlich Lieferung und Verpackung und zuzüglich gesetzlich geltenden Umsatzsteuer in jeweils gültiger Höhe. Kosten der Verpackung, Verladung, Versand werden gesondert in Rechnung gestellt.
2. Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das in der Rechnung genannte Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.
3. Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung fällig und spätestens innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Besteller – auch ohne gesonderte Mahnung – in Zahlungsverzug. Während des Verzuges oder im Falle der Stundung hat der Besteller die Geldschuld zu verzinsen. Verzugszinsen werden in Höhe von 9 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Bei Zahlungsverzug erheben wir für Mahnungen eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 €. Dies gilt nicht für die Erstmahnung.

§ 5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

1. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt, zur Entscheidung reif sind oder die sich aus demselben Vertrag ergeben, unter dem die betreffende Leistung erfolgt ist.
2. Zurückbehaltungsrechte nach § 273 BGB und § 369 HGB stehen dem Besteller nur insoweit zu, als der diese Rechte begründende Anspruch auf demselben rechtlichen Verhältnis beruht, wie der Anspruch von uns. Diese Beschränkung findet keine Anwendung, wenn die Gegenansprüche des Bestellers unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind. Ein Befriedigungsrecht nach § 371 HGB steht dem Besteller nicht zu.

§ 6 Lieferzeit, Annahmeverzug, Abnahme

1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers sowie die vollständige kaufmännische und technische Klärung voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
2. Lieferfristen und -termine bezeichnen stets nur den ungefähren Lieferzeitpunkt ab Werk. Liefertermine oder Fristen sind nur verbindlich, wenn wir schriftlich die Gewähr für deren Einhaltung übernommen haben.
3. Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, vorausgesetzt wir haben die unrichtige oder verspätete Selbstbelieferung nicht zu vertreten. Sich abzeichnende Verzögerungen teilen wir dem Besteller sobald als möglich mit.

4. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf ab Werk zur Abholung bereitsteht. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise der Ablauf einer angemessenen Abnahmefrist.
5. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
6. Für den Eintritt unseres Lieferverzuges ist in jedem Fall eine vorherige schriftliche Mahnung des Bestellers erforderlich. Wir haften im Fall des von uns nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 5 % des Lieferwertes. Uns bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens des Bestellers vorbehalten. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers wegen eines Lieferverzuges bleiben unberührt.
7. Erbringen wir rein werkvertragliche Leistungen für den Besteller, so erfolgt die Abnahme unserer Leistung durch Erklärung des Bestellers in Textform (z. B. per E-Mail) oder durch die tatsächliche Ingebrauchnahme der Leistung durch den Besteller. Der Besteller ist zur Erklärung der Abnahme verpflichtet, wenn das Werk bei Abnahme keine wesentlichen Mängel aufweist. Lediglich unwesentliche Mängel begründen kein Recht des Besteller auf Verweigerung der Abnahme. Erklärt der Besteller die Abnahme nicht, obwohl er dazu verpflichtet ist, sind wir berechtigt, dem Besteller eine Frist von 10 Werktagen zur Erklärung der Abnahme zu setzen. Nach fruchtlosem Verstreichen gilt die Abnahme als erfolgt, sofern der Besteller keine wesentlichen Mängel schriftlich unter Begründung darlegt.

§ 7 Aufträge auf Abruf

Alle Bestellungen auf Abruf sind, wenn nicht anders vereinbart, spätestens binnen 3 Monate nach Ablauf der vereinbarten Vertragsfrist vom Besteller abzunehmen, ohne dass es einer Abnahmeaufforderung durch uns bedarf; ist auch diese Frist abgelaufen, so sind wir jederzeit berechtigt, die Ware bei gleichzeitiger Versendung in Rechnung zu stellen oder sofort vom Vertrag zurückzutreten. Wurde keine Vertragsfrist vereinbart, so stehen uns diese Rechte nach Ablauf eines Jahres seit Vertragsabschluss zu.

§ 8 Gefahrübergang bei Versendung

Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, so geht mit Übergabe an die den Transport ausführende Person die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt. Dies gilt auch bei Teillieferungen. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft über. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach unserer Meldung über die Fertigstellung durchgeführt werden.

§ 9 Garantien, technische Beratung und Abweichung von Leistungsangaben

1. Zusicherungen und/oder Garantien werden von uns nur bei besonderer Vereinbarung unter ausdrücklicher Nennung der Begriffe „Garantie“ oder „Zusicherung“ übernommen. Eine Bezugnahme auf DIN-Normen, Werkstoffblätter, Werkprüfbescheinigungen u.ä. dient nur der Beschreibung des Leistungsgegenstands und stellt daher keine Zusicherung und/oder Garantie dar. Angaben über

Lieferumfang, Maße, Gewichte, Werkstoffe, Aussehen und Leistungen dienen zur Bezeichnung des Liefergegenstandes und sind keine Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie.

2. Soweit wir allgemeine technische Beratung, einen Rat oder eine Empfehlung geben, ohne dass wir hierzu vertraglich verpflichtet sind, erfolgt dies nach bestem Wissen und Können. Sie ist jedoch unverbindlich und befreit den Besteller nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Wir sind – unbeschadet der sich aus einem separaten Vertragsverhältnis, einer unerlaubten Handlung oder einer sonstigen gesetzlichen Bestimmung ergebenden Verantwortlichkeit – zum Ersatz des aus der Befolgung des Rates oder der Empfehlung entstehenden Schadens nicht verpflichtet. Für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei der Verwendung unserer Waren ist der Besteller verantwortlich.
3. Geringfügige, handelsübliche sowie durch technische Verbesserungen bedingte Abweichungen von unseren Maß-, Gewichts- und Leistungsangaben sind zulässig, soweit dies dem Besteller nicht unzumutbar ist.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache („Vorbehaltsware“) bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen.
2. Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält, insbesondere bei Zahlungsverzug. In diesem Fall ist der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Vorbehaltsware zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
3. Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und muss Schäden von ihr fernhalten. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn die Vorbehaltsware gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
4. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang berechtigt. Die Forderungen gegenüber dem Abnehmer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit bereits an. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner bzw. Dritten die Abtretung mitteilt.

5. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Besteller erfolgt stets Namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Vorbehaltsware an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Vorbehaltsware zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Besteller tritt der Besteller auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.
6. Wir werden die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt bei uns.

§ 11 Schutzrechte Dritter, Freistellung, Rechte an Werkzeugen

1. Bezüglich der Ausführung von Aufträgen nach dem vom Besteller vorgegebenen Zeichnungen, Unterlagen oder sonstigen Angaben übernimmt dieser die Gewährung dafür, dass durch die Herstellung und Lieferung der nach seinen Zeichnungen, Unterlagen oder sonstigen Angaben ausgeführten Leistungen Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Besteller stellt uns von sämtlichen etwaigen Ansprüchen, Klagen, deren Auswirkungen, Verlusten oder Schäden (z. B. auf Erstattung der Kosten einer Abmahnung) auf erstes Anfordern frei, die aus Verletzung von Schutzrechten Dritter durch die Zeichnungen, Unterlagen oder sonstigen Angaben des Bestellers und deren Verwendung entstehen. Wir sind berechtigt, selbst geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um uns gegen Ansprüche Dritter zu verteidigen oder unsere Rechte zu verfolgen. Die Freistellung umfasst auch die Erstattung von Kosten, die uns durch die Rechtsverfolgung/-verteidigung entstanden sind oder noch entstehen werden. Wir verpflichten uns jedoch, uns mit dem Besteller über unser Vorgehen abzustimmen.
2. Soweit uns der Besteller Modelle, Werkzeuge oder Fertigungseinrichtungen zur Verfügung stellt, sind uns diese – soweit nicht abweichend vereinbart – kostenfrei zuzusenden oder zu installieren. Wir können verlangen, dass der Besteller solche Einrichtungen jederzeit und für uns kostenfrei zurückholt; kommt der Besteller einer solchen Aufforderung innerhalb von drei Monaten nicht nach, sind wir berechtigt, von ihm unsere erbrachten Aufwendungen für die Lagerung und die Erhaltung ersetzt zu verlangen. Die Kosten für die Instandhaltung und gewünschten Änderungen trägt der Besteller. Der Besteller haftet für die technisch richtige Konstruktion und die den Fertigungszweck sichernde Ausführung der Fertigungseinrichtungen; wir sind jedoch zu fertigungstechnisch bedingten Änderungen berechtigt.
3. Soweit werkstückbezogene Modelle, Werkzeuge oder Fertigungseinrichtungen von uns auf Wunsch des Bestellers angefertigt oder beschafft werden, hat uns der Besteller die hierfür entstandenen Kosten zu vergüten. Durch vollständige oder teilweise Vergütung von diesen sog. Werkzeugkosten erwirbt der Besteller **keine Rechte und/oder Ansprüche** an den Werkzeugen selbst. Diese bleiben vielmehr in unserem Eigentum. Die Kosten für den Betrieb und die Instandhaltung tragen wir. Klarstellend weisen wir darauf hin, dass die Zahlung der Werkzeugkosten nicht dem Erwerb des Werkzeuges dient, sondern als Teil der Kosten für die zu liefernden Gegenstände.

§ 12 Beistellungen des Bestellers

1. Soweit zwischen den Parteien vereinbart, stellt der Besteller uns Materialien, Werkstücke oder Teile (im Folgenden: „Beistellungen“) für unsere Lieferungen und Leistungen bei.

2. Wir haften nicht für Unmöglichkeit oder Verzögerung unserer Lieferung und/oder Leistung, soweit diese dadurch verursacht werden, dass der Besteller nicht ausreichend oder mangelhafte Beistellungen zur Verfügung stellt bzw. die Beistellungen nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt. Die Lieferfristen verlängern oder verschieben sich um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.
3. Treten während der Bearbeitung der Beistellungen Fehler und/oder Mängel in diesen auf, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Besteller nach Ablauf einer von uns gesetzten und angemessenen Nachfrist keine mangelfreien Beistellungen zur Verfügung stellt.
4. Wir sind berechtigt die Beistellungen ohne Prüfung zu verwenden. Für die Mangelfreiheit der Beistellungen ist der Besteller verantwortlich.
5. Die Regelungen in § 11 Abs. 1 dieser AGB gelten für die Beistellungen entsprechend.
6. Haftung kann lediglich für die Dienstleistung, nicht aber für die Beistellungen, das überlassene Material, übernommen werden.

§ 13 Gewährleistung und Mängelrüge sowie Rückgriff/Herstellerregress

1. Für die Sach- und Rechtsmängelrechte des Bestellers gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 437 ff. BGB bzw. §§ 634 ff. BGB) soweit in diesen AGB nichts anderes bestimmt ist.
2. Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach §§ 377, 381 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Besteller hat die gelieferten Gegenstände unverzüglich auf Mängel zu untersuchen und uns offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von 7 Werktagen ab Lieferung bzw. Abnahme, verborgene Mängel innerhalb von 7 Werktagen ab Kenntnis, schriftlich anzuzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen bezüglich des nicht rechtzeitigen oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangels ausgeschlossen. Die Ware gilt dann als genehmigt. Erbringen wir werkvertragliche Leistungen, gelten diese Pflichten des Bestellers entsprechend.
3. Alle diejenigen Gegenstände sind unentgeltlich nach unserer Wahl nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller die fällige Vergütung bezahlt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Minderwert angemessenen Teil der Vergütung zurückzubehalten.
4. Zur Vornahme aller Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Wir können eine als mangelhaft gerügte Sache zum Zwecke der Mangeluntersuchung jederzeit vom Besteller herausverlangen.
5. Im Fall der Nacherfüllung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen (vgl. §§ 439 Abs. 2 und 3, 635 Abs. 2 BGB), wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt und soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde, es sei denn die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware. Wir können vom Besteller die aus einem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und

Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Besteller nicht erkennbar.

6. Der Besteller hat uns bei der Fehlersuche effektiv zu unterstützen und wird uns sämtliche von ihm oder seinen Beauftragten getroffenen Feststellungen und Beobachtungen zugänglich machen.
7. Bessert der Besteller oder ein von diesem beauftragter Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung von uns für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung durch uns vorgenommene Änderung des Liefergegenstandes.
8. Verwendungsangaben des Bestellers sind für die Ermittlung eines Mangels nur maßgeblich, wenn wir dem Besteller deren Geltung ausdrücklich schriftlich bestätigt haben. Allgemeine Verwendungsangaben, welche wir in Werbemitteln oder im Internet wiedergeben, entbinden den Besteller nicht von einer sorgfältigen Prüfung, ob die Lieferungen und Leistungen für den konkreten Verwendungszweck des Bestellers geeignet sind.
9. Für gebrauchte Ware ist unsere Mängelhaftung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben sowie für Mängelansprüche, die darauf beruhen, dass wir grob fahrlässig oder vorsätzlich unsere Pflichten verletzt haben sowie auf Schadensersatzansprüche des Bestellers bei Verletzungen des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit oder bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch uns.
10. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist unsere Zustimmung einzuholen.
11. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit der Liefergegenstände, soweit dies dem Besteller zumutbar ist, sowie bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, nicht ordnungsgemäßer Wartung, ungeeigneter Verwendung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse (z. B. chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse) entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind und sofern diese Umstände nicht von uns zu vertreten sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Montage-, Inbetriebsetzungs-, Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
12. Rückgriffansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

§ 14 Haftung

1. Wir haften bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus diesen AGB, einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
2. Wir haften auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir vorbehaltlich eines mildereren gesetzlichen Haftungsmaßstabs nur
 - für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf);

in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln der Ware sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Ware typischerweise zu erwarten sind.

3. Die sich aus § 14 Abs. 2 dieser AGB ergebende Haftungsbeschränkung gilt auch, soweit der Besteller anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung, den Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
4. Die sich aus § 14 Abs. 2 und 3 dieser AGB ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben, wie Angestellte, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware oder Leistung übernommen hat, für Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für die Haftung für Ansprüche, die auf Mängeln der Ware (vgl. § 13 dieser AGB) beruhen.
5. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Besteller nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Bestellers (insbesondere gem. §§ 648a, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

§ 15 Verjährung

Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware bei unserem Besteller bzw. Abnahme. Für Schadensersatzansprüche gem. § 14 dieser AGB gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Mängel an Bauwerken und Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit), §§ 445a, 445 b BGB (Rückgriffsanspruch), §§ 478, 479 BGB (Lieferantenregress) und/oder § 634a Absatz 1 BGB (Baumängel) längere Fristen zwingend vorschreibt, gelten diese Fristen.

§ 16 Höhere Gewalt

1. Höhere Gewalt oder sonstiger Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches der Partei liegen, die sich auf das Ereignis beruft, wie z. B. Naturkatastrophen, Störungen der Energie- und Rohstoffversorgung, Verfügungen von hoher Hand, Arbeitskämpfe, Unruhen, kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen, Epidemien, Pandemien, befreien die jeweils betroffene Partei für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten. Eine automatische Vertragsauflösung ist damit nicht verbunden. Die Parteien sind verpflichtet, sich von einem solchen Ereignis sowie den Wegfall des Ereignisses unverzüglich zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
2. Die betroffene Vertragspartei wird der anderen Vertragspartei unverzüglich den Eintritt anzeigen und die Parteien werden sich nach besten Kräften bemühen, die Auswirkungen des Ereignisses zu beheben bzw. soweit wie möglich zu beschränken.

§ 17 Sonstiges

1. Diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des deutschen Kollisionsrechts des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Wir sind jedoch berechtigt, Rechtsschutz auch bei jedem anderen Gericht zu suchen, welches nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland oder des Staates, in welchem der Besteller seinen Sitz hat, für den betreffenden Streit zuständig ist.
3. Für den Inhalt von Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen, auch bezüglich dieser Klausel, ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
4. Bei Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen in diesen AGB, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.